



GESCHÄFTS- ORDNUNGEN

der Evangelischen
Jugend Baden

Landesjugendsynode
Landesjugendkammer
Vorstand Evang. Jugend
Finanzausschuss



**Evangelische
Jugend Baden**
www.ejuba.de



EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

INHALT

Geschäftsordnung der Landesjugendsynode	Seite 4 – 6
Geschäftsordnung der Landesjugendkammer	Seite 7 – 10
Geschäftsordnung des Vorstandes	Seite 11 – 12
Geschäftsordnung des Finanzausschusses	Seite 13 – 14
Impressum	Seite 15

Geschäftsordnung der Landesjugendsynode

Die Landesjugendsynode gibt sich gemäß §7(6) der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden folgende Geschäftsordnung:

1. Einberufung

1.1 Die Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Baden berufen die Landesjugendsynode ein.

2. Aufgaben der Landesjugendsynode (Auszug aus der Ordnung § 7(5))

1. Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendsynode zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber der Landessynode und gegenüber Staat, Gesellschaft und der Öffentlichkeit;
2. Beratung und Beschluss von inhaltlichen Schwerpunkten und gemeinsamen Positionen zu Lebensthemen von Kindern und Jugendlichen und zu Themen der Kinder- und Jugendarbeit und deren Bekanntmachung;
3. Beschluss von Standards und verbindlichen Richtlinien im Bereich der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden; Beschlüsse, die die Mitgliedsverbände der Landesjugendkammer berühren, müssen durch die Landesjugendkammer bestätigt werden.
4. Beratung der Arbeit der Evangelischen Jugend Baden;
5. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes der Evangelischen Jugend Baden;
6. Aufstellung von Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan;
7. Mitwirkung bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers nach der Ordnung der Landeskirche. Dazu entsendet die Landesjugendsynode fünf stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchenbezirken zur Wahlversammlung in der Landesjugendkammer;
8. Wahl einer / eines Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Baden sowie von weiteren Mitgliedern des Vorstands.

3. Beschlussfähigkeit

3.1 Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sie ist gewährleistet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist.

- 3.2 Ist die Landesjugendsynode nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 3.3 Wenn die Zahl der Stimmberechtigten während der Sitzung unter das erforderliche Minimum absinkt, kann die Landesjugendsynode gültige Beschlüsse fassen, bis ein Mitglied die Beschlussfähigkeit feststellen lässt.

4. Abstimmung und Wahlen

- 4.1 Bei der Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden mit „Ja“ stimmt.
- 4.2 Kommen mehrere alternative Anträge gleichzeitig zur Abstimmung, genügt die einfache Mehrheit.
- 4.3 Bei Wahlen und Delegierungen gilt der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, genügt ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 4.4 Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, gelten sie nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl als gewählt.
- 4.5 Auf Antrag einer Vertreters oder Vertreterin sind Abstimmungen (nicht in Fragen der Geschäftsordnung) und Wahlen geheim durchzuführen.

5. Wahl des Vorstands

- 5.1 Der Vorstand der Evangelischen Jugend Baden wird gemäß der Ordnung der Jugendarbeit paritätisch von Landesjugendsynode und Landesjugendkammer gebildet.
- 5.2 Die Landesjugendsynode wählt für die Dauer der Amtszeit der Landesjugendkammer aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Baden und zwei weitere Mitglieder für den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden. Zwei der drei von der Landesjugendsynode gewählten Mitglieder des Vorstands müssen von Bezirksjugendsynoden delegiert sein. Die gewählten Delegierten müssen ehrenamtliche Mitarbeitende sein.
- 5.3 Der Vorstand soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.
- 5.4 Der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt unter Beachtung der Punkte 4.3 – 4.5

6. Aufgaben des Vorstands

- 6.1 Die Vorsitzenden bereiten unter Einbeziehung der Landesjugendkammer die Sitzungen der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer vor, sind verantwortlich für das Protokoll und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse.
- 6.2 Die Vorsitzenden berufen die Landesjugendsynode unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und die Landesjugendkammer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie leiten die Sitzungen der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer. Sie können die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- 6.3 Der Vorstand vertritt die Belange der Evangelischen Jugend in Baden und pflegt den regelmäßigen Austausch mit den kirchenleitenden Organen.
- 6.4 Der Vorstand berichtet regelmäßig der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer.

7. Anträge

- 7.1 Eingaben an die Landesjugendsynode sind von dieser in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten
- 7.2 Anträge, die zu einem Tagesordnungspunkt gehören, können schriftlich oder mündlich noch während der Sitzung gestellt werden.
- 7.3 Anträge zu anderen Gegenständen können erst innerhalb der Tagesordnung der nächsten Sitzung behandelt werden, sofern sie nicht durch Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag erhoben werden.
- 7.4 Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.

8. Protokolle

- 8.1 Die Protokolle werden allen Vertretern / Vertreterinnen und Stellvertretern / Stellvertreterinnen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

Beschlossen, Landesjugendsynode, 26.09.2020

Geschäftsordnung der Landesjugendkammer

1. Einberufung

- 1.1 Die Vorsitzenden berufen die Landesjugendkammer unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein.
- 1.2 Die Sitzungstermine sind jeweils für die zwei folgenden Sitzungen festzulegen. Sie können nur aus zwingenden Gründen verlegt werden.
- 1.3 Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes bei den Vorsitzenden beantragt.
- 1.4 Weitere außerordentliche Sitzungen können aus zwingenden Gründen kurzfristig auf Beschluss des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

2. Beschlussfähigkeit

- 2.1 Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sie ist gewährleistet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist.
- 2.2 Ist die Kammer nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 2.3 Wenn die Zahl der Stimmberechtigten während der Sitzung unter das erforderliche Minimum absinkt, kann die Kammer gültige Beschlüsse fassen, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit feststellen lässt.

3. Stellvertreter*in

- 3.1 Für jede*n Vertreter*in kann von der entsendenden Gruppierung ein*e Stellvertreter*in benannt werden.
- 3.2 Entsendet ein Mitglied mehrere Vertreter*innen, so können auch weniger Stellvertreter*innen benannt werden. Im Zweifelsfalle hat der/die Stellvertreter*in vor Sitzungsbeginn den Vorsitzenden mitzuteilen, wessen Stellvertretung er/sie wahrnimmt.

4. Abstimmung und Wahlen

- 4.1 Bei Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden mit „Ja“ stimmt.
- 4.2 Kommen mehrere alternative Anträge gleichzeitig zur Abstimmung, genügt die einfache Mehrheit.
- 4.3 Bei Wahlen und Delegationen gilt der / die Kandidat*in als gewählt, der / die mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, genügt ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 4.4 Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, gelten sie nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl als gewählt.
- 4.5 Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Ausschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.6 Bei Änderungen der Ordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderungen erhalten erst Rechtskraft nach Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- 4.7 Auf Antrag einer Vertreterin / eines Vertreters sind Abstimmungen (nicht in Fragen der Geschäftsordnung) und Wahlen geheim durchzuführen.

5. Wahl des und Zusammensetzung des Vorstands (siehe § 9)

- 5.1 Die **Landesjugendsynode** wählt für die Dauer der Amtszeit der Landesjugendkammer aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n der Evangelischen Jugend in Baden und zwei weitere Mitglieder für den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden. Zwei der drei von der Landesjugendsynode gewählten Mitglieder des Vorstands müssen von Bezirksjugendsynoden delegiert sein. Die gewählten Delegierten müssen ehrenamtlich Mitarbeitende sein.
Die **Landesjugendkammer** wählt aus ihrer Mitte und für die Dauer ihrer Amtszeit drei Personen als Vertreter*innen von drei verschiedenen Mitgliedsorganisationen in den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden. Die von der Landesjugendkammer gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils einem Jahr eine*n Vorsitzende*n der Evangelischen Jugend in Baden. (vgl. §9,2 Ordnung Evangelische Jugend Baden)
- 5.2 Die/der Vorsitzende soll ehrenamtlich Mitarbeitende*r sein und darf nicht bei der Evangelischen Landeskirche in Baden beschäftigt sein
- 5.3 Der / Die Landesjugendpfarrer*in ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Die / Der jugendpolitische Referent*in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

6. Aufgaben des Vorstandes

6.1 Der Vorstand

- bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer und der Landesjugendsynode vor,
- ist verantwortlich für das Protokoll,
- sorgt für die Durchführung der Beschlüsse,
- vertritt die Belange der Evangelischen Jugend in Baden und pflegt den regelmäßigen Austausch mit den kirchenleitenden Organen,
- trifft notwendige Entscheidungen zwischen den Sitzungen der Landesjugendkammer,
- berichtet der Landesjugendkammer und der Landesjugendsynode regelmäßig,

6.2 Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen der Landesjugendkammer ein, leiten die Sitzungen der Landesjugendkammer und der Landesjugendsynode

7. Anträge

7.1 Eingaben an die Landesjugendkammer sind von dieser in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten.

7.2 Anträge, die zu einem Tagesordnungspunkt gehören, können schriftlich oder mündlich noch während der Sitzung gestellt werden.

7.3 Anträge zu anderen Gegenständen können erst innerhalb der Tagesordnung der nächsten Sitzung behandelt werden, sofern sie nicht durch Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag erhoben werden.

7.4 Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.

8. Ausschluss

8.1 Verbände, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsformen, die seit mindestens einem Jahr keine*n Vertreter*in benannt haben, können als Mitglieder der Landesjugendkammer ausgeschlossen werden. Vertreter*innen, die mindestens dreimal unentschuldigt fehlen und auch keine*n Stellvertreter*in in die Sitzungen entsenden, können nach Rücksprache mit dem entsendenden Mitglied entsprechend 4.5 ausgeschlossen werden.

9. Protokolle

9.1 Die Protokolle der Landesjugendkammersitzungen werden allen Vertreter*innen und Stellvertreter*innen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

9.2 Die Landesjugendkammer kann das Protokoll ganz oder teilweise einem erweiterten Personenkreis zustellen.

9.3 Zu Beginn jeder Sitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen.

10. Ausschüsse

10.1 Die Landesjugendkammer kann zur Behandlung besonderer Probleme Ständige Ausschüsse (z.B. Finanzausschuss, Jugendpolitischer Ausschuss), ad-hoc-Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.

10.2 Diese haben beratende Funktion. Die Landesjugendkammer kann ihnen jedoch Entscheidungsbefugnisse delegieren.

10.3 Die Ausschüsse berichten der Landesjugendkammer regelmäßig.

10.4 Veröffentlichungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung der Landesjugendkammer. Der Vorstand kann an Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen und ist über die Termine sowie die Tagesordnung zu informieren.

Beschlossen, Landesjugendkammer, 20.04.2020

Geschäftsordnung Vorstand Evangelische Jugend Baden

I. Zusammensetzung (die Zusammensetzung des Vorstandes wird in § 9, Ordnung der Evangelischen Jugend Baden geregelt)

- (1) eine Vorsitzende*r der Evangelischen Jugend in Baden (gewählt von der Landesjugendsynode)
- (2) zwei weitere Mitglieder (gewählt von der Landesjugendsynode)
- (3) drei Personen als Vertreterinnen und Vertreter von drei verschiedenen Mitgliedsorganisationen (gewählt von der Landesjugendkammer)
- (4) Die Landesjugendpfarrer*in
- (5) Die/der jugendpolitische Referent*in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

II. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der möglichen Stimmen gefällt.
- (3) eschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihm zugestimmt und kein Mitglied eine mündliche Beschlussfassung beantragt hat. ¹

III. Vorsitz

- (1) Die von der Landesjugendkammer gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils einem Jahr eine*n Vorsitzende*n. Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die Vorsitzenden bereiten die Vorstandssitzungen vor.
- (3) Die Vorsitzenden berufen die Landesjugendsynode unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen ein.
- (4) Die Vorsitzenden berufen die Landesjugendkammer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein.

¹ Siehe Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden §108 (4)

- (5) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer. Sie können die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (6) Die Vorsitzenden sind verantwortlich für das Protokoll und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse.

IV. Sitzungen

- (1) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann per E-Mail an die Vorsitzenden Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorschlagen. Diese sind, sofern keine Gründe gegen die Aufnahme sprechen, in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Zu den Sitzungen können die Teilnehmenden auch online dazugeschaltet werden, z.B. durch Video- und Telefonkonferenzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Teilnahme allen Mitgliedern technisch möglich ist.
- (4) Das Protokoll der Vorstandssitzung hat spätestens 14 Tage nach der Sitzung vorzuliegen
- (5) Änderungen an der Geschäftsordnung des Vorstands werden durch den Vorstand der Evangelischen Jugend Baden beschlossen.

Beschlossen, Vorstand Evangelische Jugend Baden, 25.6.2020

Geschäftsordnung Finanzausschuss Landesjugendkammer

I. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Dem Finanzausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 - der / die Sachgebietsleiter*in der Verwaltung des Kinder- und Jugendwerkes Baden
 - der / die Landesjugendpfarrer*in
 - bis zu vier durch die Landesjugendkammer gewählte Mitglieder (hierbei sollte die Verbandsvielfalt widergespiegelt werden)
 - ein / e Landesjugendreferent*in
 - ein / e Bezirksjugendreferent*in
 - zwei Vorstandsmitglieder der Evangelischen Jugend BadenWeitere sachkundige Personen oder Verwaltungskräfte können beratend teilnehmen.
2. Der Finanzausschuss wird immer in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung der Landesjugendkammer eingesetzt.

II. Der Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss bearbeitet folgende Anträge aus dem
 1. Kirchlicher Kinder- und Jugendplan
 2. Kampagnenmittel und Projekte der Evangelischen Jugend (Landesjugendsynode) zur Förderung von Maßnahmen und Projekten in Kirchenbezirken und Verbänden
 3. Bonusprogramm Jugend (ab 2020)
 4. ggfls. weiterer kirchlicher Förderprogramme
- (2) berichtet der Landesjugendkammer regelmäßig über die Verwendung der kirchlichen Fördermittel.

III. Kirchlicher Kinder- und Jugendplan

- (1) Der Finanzausschuss berät und genehmigt die Anträge / Verwendungsnachweise nach Vorprüfung durch ein Gremiumsmitglied des Ausschusses.

IV. Kampagnenmittel und Projekte (Landesjugendsynode)

- (1) Die Landesjugendsynode legt in ihrer Sitzung eine kurzfristige (1 Jahr Laufzeit) und eine langfristige (2 Jahre Laufzeit) Förderlinie für Maßnahmen in Kirchenbezirken und Verbänden fest.

- (2) Der / die Jugendpolitische Referent*in bewertet und votiert die eingehenden Anträge.
- (3) Der Finanzausschuss berät und genehmigt die Anträge und veranlasst die Auszahlung.

V. Das Bonusprogramm Jugend

- (1) Der Finanzausschuss berät und genehmigt die Anträge nach Anhörung durch den / die Jugendpolitische Referenten*in und veranlasst die Auszahlung, ggfls. In Raten auf der Grundlage der Rechtsverordnung BonusZRVO.
- (2) Die Überwachung der Verwendungsnachweise wird an das Evangelische Kinder- und Jugendwerk delegiert.

VI. Beschlüsse

- (1) Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sein.
- (2) Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden mit der absoluten Mehrheit gefällt.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind im Ausnahmefall möglich.

VII. Vorsitz

Der Finanzausschuss wählt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n. Dieser ist möglichst ehrenamtlich zu besetzen.

VIII. Sitzungen

- (1) Der Finanzausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
- (2) Für die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, indem auch die Beschlüsse festzuhalten sind.

IX. Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen an der Geschäftsordnung des Finanzausschusses werden durch den Vorstand der Evangelischen Jugend Baden beschlossen.
- (2) Das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss ist dazu herzustellen.

Beschlossen, Vorstand Evangelische Jugend Baden, 21.01.2020

Impressum

Evangelische Jugend Baden
Blumenstr. 1 – 7
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 9175 451
www.ejuba.de

In Kooperation mit:
Evangelischer Oberkirchenrat
Zentrum für Kommunikation (ZfK)
Telefon 0721 9175 186
Blumenstr. 1 – 7
76133 Karlsruhe
www.ekiba.de

Redaktion: Kerstin Sommer, Stefanie Kern

Layout: Claudia Kolb, bilderfachwerk atelier, für das Zentrum für Kommunikation

Druck: Druckhaus Butscher



Selbstverpflichtung zum Nachhaltigen Drucken. Bei der Produktion von Druckprodukten orientieren wir uns an ökologischen Kriterien. Inhalt und Umschlag wurden auf 100% Recyclingpapier, Recystar Polar mit dem Blauen Engel ausgezeichnet, gedruckt. Alle durch diese Publikation verursachten CO₂-Emissionen werden kompensiert.

Auflage: 500

Oktober 2020

<https://ejuba.de/inhalte/service/grundsatztexte.html>